



Buck Brandschutzplanung GmbH & Co. KG
Holzstraße 17 - 21682 Stade
Tel.: 04141-77633-0
info@buck-brandschutzplanung.de

Brandschutzkonzept

Neubau eines Einfamilienhauses

Projektnummer: BBP22-058

Bearbeiter: Johanna Schiller B. Eng. (Ingenieurin)
M.Sc. Dirk Buck

Datum: 26.08.2022

Bauort: Katrepeler Landstraße 70a
28357 Bremen

Bauherr: Eheleute Bernadette und Harald Sikora
Katrepeler Landstraße 70a
28357 Bremen

Entwurfsverfasser: Gruppe GME Architekten BDA
Paulsbergstraße 11
28832 Achim

Auftraggeber: Eheleute Bernadette und Harald Sikora
Katrepeler Landstraße 70a
28357 Bremen

Dieses Brandschutzkonzept besteht aus 20 Seiten und 5 Anlagen.

Dieses brandschutztechnische Gutachten darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf in jedem Einzelfall der schriftlichen Genehmigung. Eine Übertragung des brandschutztechnischen Gutachtens auf andere Bauvorhaben ist ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass	- 4 -
2. Kurzbeschreibung des Projektes	- 4 -
3. Beurteilungsgrundlagen	- 5 -
3.1 Bauzeichnungen und Baupläne	- 5 -
3.2 Dokumente und Unterlagen	- 5 -
3.3 Ortstermine	- 5 -
3.4 Bauvorschriften und technische Regeln (Richtlinien und Normen)	- 5 -
4. Angaben zum Gebäude	- 6 -
4.1 Lage und Nutzung der baulichen Anlage	- 6 -
4.2 Abmessungen und Gebäudekonstruktion	- 7 -
4.3 Gefährdungspotenzial und Risikoanalyse	- 7 -
5. Bauordnungsrechtliche Einordnung	- 8 -
5.1 Einstufung der Gebäudeklasse und des Sonderbautatbestandes	- 8 -
5.2 Ausgangsdaten zur Bewertung nach Muster-Garagenverordnung	- 8 -
5.3 Schutzziele	- 8 -
6. Baulicher Brandschutz	- 9 -
6.1 Brandabschnitte und Brandwände	- 9 -
6.2 Tragende und aussteifende Wände und Stützen	- 9 -
6.2.1 Tragende und aussteifende Wände und Stützen im Kellergeschoss	- 9 -
6.2.2 Tragende und aussteifende Wände und Stützen im Erd- und Obergeschoss	- 9 -
6.3 Trennwände	- 9 -
6.3.1 Trennwände von Teil-Nutzungseinheiten	- 9 -
6.3.2 Trennwände der Kleingarage	- 9 -
6.4 Abschottung von Technikräumen	- 10 -
6.5 Bauliche Anforderungen an die notwendige Treppe	- 10 -
6.6 Bauliche Anforderungen an den Aufzug	- 11 -
6.7 Geschossdecken	- 11 -
6.7.1 Geschossdecke über dem Kellergeschoss	- 11 -
6.7.2 Geschossdecke über dem Erdgeschoss	- 11 -
6.7.3 Geschossdecke über dem Obergeschoss	- 11 -
6.7.4 Öffnung in der Geschossdecke über dem Kellergeschoss	- 12 -
6.7.5 Öffnung in der Geschossdecke über dem Erdgeschoss	- 12 -
6.8 Bedachungen	- 12 -
6.8.1 Allgemeine Anforderungen an die Bedachungen	- 12 -
6.8.2 Dächer, die vor aufgehenden Fassaden angeordnet ist	- 13 -

6.9	Nichttragende Außenwände und Oberflächen von Außenwänden.....	- 13 -
6.10	Allgemeine Anforderungen an Flucht- und Rettungswege	- 13 -
6.10.1	Erster und zweiter Rettungsweg	- 13 -
6.10.2	Ausbildung von Nutzungseinheiten ohne notwendige Flure	- 13 -
6.10.3	Notausstieg und Terrassentür als 2. Rettungsweg	- 14 -
7.	Anlagentechnischer Brandschutz	- 14 -
7.1	Rauchwarnmelder in den Wohnungen.....	- 14 -
7.2	Führung von Leitungsanlagen	- 15 -
7.3	Führung von Lüftungsanlagen	- 15 -
7.4	Blitzschutzanlage.....	- 15 -
8.	Organisatorischer und betrieblicher Brandschutz.....	- 15 -
8.1	Kennzeichnung der Rettungswege	- 15 -
8.2	Flucht- und Rettungspläne.....	- 15 -
8.3	Ausstattung mit Feuerlöschern	- 15 -
8.4	Prüfungen	- 16 -
8.5	Brandschutz während der Bauphase	- 16 -
9.	Abwehrender Brandschutz	- 17 -
9.1	Zugänglichkeit des Gebäudes	- 17 -
9.2	Löschwasserbedarf und Versorgung	- 17 -
10.	Abweichungen.....	- 18 -
10.1	Abweichungen vom Landesbaurecht nach BremLBO § 67	- 18 -
10.2	Erleichterungen nach BremLBO § 51	- 19 -
10.3	Abweichungen von technischen Baubestimmungen nach BremLBO § 85	- 19 -
11.	Zusammenfassung und Fazit des Brandschutzkonzeptes	- 20 -

1. Anlass

In diesem Brandschutzkonzept wird der Neubau eines Einfamilienhauses, Katrepeler Landstraße 70a in 28357 Bremen, auf Grundlage der aktuell geltenden Rechtsvorschriften brandschutztechnisch bewertet. Die brandschutztechnische Bewertung unterteilt sich in die Punkte baulicher Brandschutz, anlagentechnischer Brandschutz, organisatorischer Brandschutz und abwehrender Brandschutz.

Über die Zulässigkeit von beschriebenen Abweichungen kann nur die zuständige genehmigende Behörde entscheiden. Die formale Beantragung liegt im Zuständigkeitsbereich des Entwurfsverfassers. Brandschutztechnische Maßnahmen, die sich aus versicherungstechnischen Anforderungen ergeben können, werden nicht bewertet. Gleiches gilt für Maßnahmen, die sich aus dem Arbeitsschutz oder dem Explosionsschutz ergeben. Es wird dem Bauherrn empfohlen die genannten Belange mit den zuständigen Behörden oder den beauftragten Planern abzustimmen.

Der konstruktive Brandschutznachweis ist vom Tragwerksplaner zu erstellen und ist nicht Bestandteil dieses Brandschutzkonzeptes.

Die brandschutztechnischen Anforderungen sind in den angehängten Plänen visualisiert:

Anlage 1	Lageplan	im Maßstab 1:500
Anlage 2	Grundrisse und Schnitte	im Maßstab 1:200
Anlage 3	Ansichten	im Maßstab 1:200
Anlage 4	Löschwassernachweis	
Anlage 5	Hydrantenplan	

2. Kurzbeschreibung des Projektes

Auf dem Grundstück Katrepeler Landstraße 70a in Bremen wird ein Einfamilienhaus neu hergestellt.

Das Grundstück ist bebaut. Die bestehende Bebauung wird abgerissen.

Das Einfamilienhaus wird sich vom Keller zum 1.Obergeschoss als Staffelgeschoss erstrecken. Zudem wird eine Garage in das Erdgeschoss integriert. Das Gebäude wird über offene Treppen erschlossen und wird einen Haupteingang sowie bodentiefe Terrassentüren als weitere Ausgänge haben.

3. Beurteilungsgrundlagen

3.1 Bauzeichnungen und Baupläne

Für die brandschutztechnische Beurteilung liegen die folgenden Pläne der Genehmigungsplanung, erstellt durch die Gruppe GME Architekten BDA, Paulsbergstraße 11 in 28832 Achim, zugrunde:

- | | |
|-----------------------------|------------------|
| 1. Lageplan | im Maßstab 1:500 |
| 2. Grundriss Kellergeschoss | im Maßstab 1:100 |
| 3. Grundriss Erdgeschoss | im Maßstab 1:100 |
| 4. Grundriss Obergeschoss | im Maßstab 1:100 |
| 5. Schnitte | im Maßstab 1:100 |
| 6. Ansichten NO SW | im Maßstab 1:100 |
| 7. Ansichten NW SO | im Maßstab 1:100 |

3.2 Dokumente und Unterlagen

Für die brandschutztechnische Beurteilung liegen die folgenden Dokumente und Unterlagen zugrunde:

- Bauantrag mit Baubeschreibung

3.3 Ortstermine

Im Vorfeld der Konzepterstellung fand kein Ortstermin statt. Alle durchgeführten Abstimmungen fanden telefonisch und per E-Mail statt.

3.4 Bauvorschriften und technische Regeln (Richtlinien und Normen)

Für die Beurteilung der baulichen Anlage werden die folgenden Rechtsvorschriften und technischen Richtlinien verwendet:

1. Bremische Landesbauordnung (BremLBO) in der Fassung vom 04.09.2018, zuletzt geändert am 22.09.2020
2. Bremische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (BremVVTB) in der Fassung vom 10. September 2018
3. Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TV) in der Fassung 2020/1
4. Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) in der Fassung vom 05. April 2016
5. Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LüAR) in der Fassung vom 11. Dezember 2015
6. DIN 4102: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
7. DIN EN 13501: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten

8. Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr mit Stand von Oktober 2009
9. DVGW-Arbeitsblatt W 405: Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung

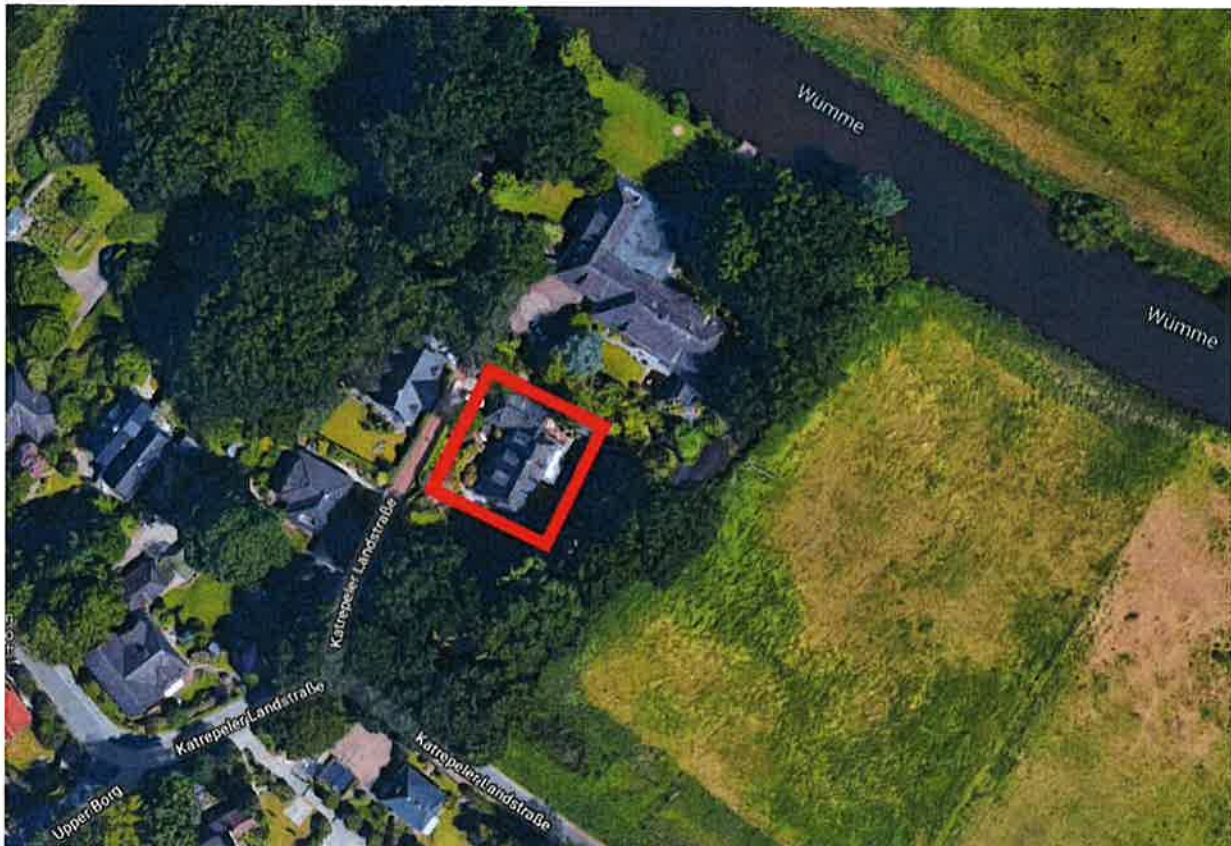
4. Angaben zum Gebäude

4.1 Lage und Nutzung der baulichen Anlage

Das geplante Einfamilienhaus, Katrepeler Landstraße 70a in 28357 Bremen wird auf einem bebauten Grundstück neu errichtet. Die vorhandene Bebauung wird abgerissen.

Die Lage des geplanten Gebäudes mit der näheren Umgebung ist in folgendem Bild dargestellt:

(Quelle: www.google.de/maps)



Das Einfamilienhaus wird eine Teil-Unterkellerung für Technik und Abstellräume erhalten. Eine Doppelgarage wird im Erdgeschoss in das Gebäude integriert. Zudem werden im Erdgeschoss ein Hauswirtschaftsraum und ein offener Wohn- und Essbereich vorhanden sein. Im Obergeschoss werden ein Schlafzimmer mit offenem Bad sowie ein Gästezimmer mit eigenem Bad angeordnet. Das Gebäude wird eine Dachterrasse haben. Das geplante Gebäude wird durch eine Familie bewohnt.

4.2 Abmessungen und Gebäudekonstruktion

Die Gebäudeabmessungen des Einfamilienhauses betragen ca. 26,5m x 19,4m und die überbaute Grundfläche beträgt ca. 445m².

Das Gebäude wird wie nachfolgend beschrieben hergestellt:

Gebäudekonstruktion:

Außenwände:	Stahlbeton
Innenwände:	Kalksandstein
Geschossdecken:	Stahlbeton
Dach:	Stahlbeton-Flachdach mit Dachabklebung
Notwendige Treppe:	Stahlbeton

4.3 Gefährdungspotenzial und Risikoanalyse

Bei dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage handelt es sich um ein Wohngebäude mit festem Benutzerkreis ohne besondere Gefährdungen.

Die Rettungswege im Erdgeschoss werden über Ausgänge ins Freie hergestellt. Der erste Rettungsweg im Obergeschoss führt über eine offene notwendige Treppe in der Wohneinheit des Hauses. Der zweite Rettungsweg im Obergeschoss wird über die Steckleiter der Feuerwehr geführt. Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken, da das Wohnhaus nur durch eine Familie bewohnt wird.

Dem brandschutztechnischen Gefährdungspotenzial wird für das Wohngebäude als Regelbau grundsätzlich durch die Einhaltung der Anforderungen aus der Bauordnung ausreichend vorgebeugt. Die Abweichungen hinsichtlich der Anordnung einer notwendigen Treppe ohne Treppenraum in einer offenen Geschossverbindung wird durch die brandschutztechnische Abtrennung der Teil-Nutzungseinheit Technik, Lager- & Abstellfläche und den Einbau einer internen Gefahrenmeldeanlage kompensiert.

5. Bauordnungsrechtliche Einordnung

5.1 Einstufung der Gebäudeklasse und des Sonderbautatbestandes

Das zu beurteilende Gebäude befindet sich in Bremen, sodass die Bewertung auf Grundlage der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO), in der Fassung vom 04.09.2018, zuletzt geändert am 22.09.2020 durchgeführt wird.

Das Einfamilienhaus wird als Gebäude mit einer Höhe des obersten Geschosses als Staffelgeschoss von ca. 3,7 m über dem Gelände hergestellt und es werden Nutzungseinheiten von insgesamt mehr als 400m² vorhanden sein, sodass es sich gemäß BremLBO § 2 (3) Nr. 3 um Gebäude der **Gebäudeklasse 3** handelt.

Aufgrund der reinen Wohnnutzung handelt es sich gemäß BremLBO § 2 (4) um einen **Regelbau**.

Für die Bewertung der Doppelgarage wird die **Muster einer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (M-GarVO)** vom Mai 1993 mit letzten Änderungen vom 30.05.2008 herangezogen.

5.2 Ausgangsdaten zur Bewertung nach Muster-Garagenverordnung

Nachfolgend wird die Einstufung der Garage entsprechend der folgenden baulichen Gegebenheiten festgelegt:

- Nutzfläche der geplanten Garage:
Die geplante Garage wird eine Nutzfläche von ca. 48 m² haben.
- Vorhandensein von ins Freie führenden, unverschießbaren Öffnungen
Es werden keine ins Freie führende, unverschießbare Öffnungen vorhanden sein.
- Anordnung des Fußbodens im Verhältnis zum Gelände:
Die Garage wird ebenerdig zum umgebenden Gelände hergestellt.

Die Garage wird gemäß M-GarVO § 1 als geschlossene, oberirdische Kleingarage eingestuft.

5.3 Schutzziele

Gemäß BremLBO § 3 muss die bauliche Anlage so angeordnet, beschaffen und für ihre Nutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird und insbesondere Leben, Gesundheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht bedroht werden.

In Hinblick auf den Brandschutz müssen gemäß BremLBO § 14 die baulichen Anlagen so errichtet, geändert und instand gehalten werden, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird. Darüber hinaus müssen im Brandfall eine Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sein.

6. Baulicher Brandschutz

6.1 Brandabschnitte und Brandwände

Das geplante Einfamilienhaus hat eine maximale Ausdehnung von ca. 26,5m x 19,4m < 40,0m und wird als ein Brandabschnitt ohne innere Wände anstelle von Brandwänden ausgebildet. Die Anforderungen gemäß BremLBO § 30 (1) Nr. 2 werden eingehalten.

Der Abstand des geplanten Gebäudes zu den Grundstücksgrenzen wird mehr als 2,5m und zu Gebäuden auf demselben Grundstück mindestens 5,0m betragen (BremLBO § 30 (2) Nr. 1).

6.2 Tragende und aussteifende Wände und Stützen

6.2.1 Tragende und aussteifende Wände und Stützen im Kellergeschoss

Die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen im Kellergeschoss werden für das Gebäude der Gebäudeklasse 3 mindestens feuerbeständig sein (BremLBO § 27 (2)).

Die tragenden und Wände, Pfeiler und Stützen werden als Mauerwerks- und Stahlbetonkonstruktion mit einem Nachweis als feuerbeständige Konstruktion vorhanden sein.

6.2.2 Tragende und aussteifende Wände und Stützen im Erd- und Obergeschoss

Die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen im Erd- und Obergeschoss einschließlich der Kleingarage werden für das Gebäude der Gebäudeklasse 3 mindestens feuerhemmend sein (BremLBO § 27 (1) und M-GarVO § 10 (1)).

Die tragenden und Wände, Pfeiler und Stützen werden als Stahlbeton- und Mauerwerkswände mit einem Nachweis als feuerhemmende Konstruktion vorhanden sein.

6.3 Trennwände

6.3.1 Trennwände von Teil-Nutzungseinheiten

Die Trennwände zwischen der Teil-Nutzungseinheit Technik- Lager und Abstellfläche und der Teil-Nutzungseinheit Wohnen werden gemäß BremLBO § 29 (3) als raumabschließende Bauteile in der Qualität der tragenden Bauteile feuerhemmend sein.

Die Trennwände werden als Mauerwerkswände mit einem Nachweis als feuerhemmende Konstruktion vorhanden sein. Die Trennwände werden bis unter die Rohdecke geführt.

6.3.2 Trennwände der Kleingarage

Die Trennwände der Kleingarage zum weiteren Gebäude werden gemäß M-GarVO § 10 (2) feuerhemmend vorhanden sein.

Die Trennwände werden als Mauerwerkswände mit einem Nachweis als feuerhemmende Konstruktion vorhanden sein. Die Trennwände werden bis unter die Rohdecke geführt.

6.4 Abschottung von Technikräumen

Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannung von mehr als 1kV

Innerhalb des Gebäudes werden keine Transformatoren oder Schaltanlagen mit einer Nennspannung von mehr als 1 kV in dem Gebäude aufgestellt, sodass keine Anforderungen zur Abtrennung von elektrischen Betriebsräumen nach der EltBauVO einzuhalten sind.

Aufstellräume sicherheitstechnischer Anlagen nach MLAR

Da keine sicherheitstechnischen Anlagen vorhanden sein werden, werden keine Aufstellräume für solche Anlagen vorhanden sein.

Heizungsanlage

Das Gebäude wird über eine Zentrale Gasheizungsanlage beheizt. Für den Aufstellraum ist die Feuerungsverordnung (FeuVO) zu beachten. Bei einer Nennleistung kleiner 100kW ist keine besonderer Aufstellraum erforderlich.

Lüftungsanlagen

Die Lüftung der innenliegenden Räume erfolgt über Lüftungsgeräte. Innerhalb des Regelbaus der Gebäudeklasse 3 werden keine Lüftungszentrale als Aufstellraum der Lüftungsanlagen erforderlich.

Sonstige Technikräume

Für die sonstigen haustechnischen Anlagen (Hausanschlüsse für Wasser und Elektro) bestehen keine Anforderungen an eine brandschutztechnische Abschottung.

6.5 Bauliche Anforderungen an die notwendige Treppe

In der Teil-Nutzungseinheit Wohnen wird eine notwendige Treppe ohne Treppenraum vorhanden sein.

Notwendige Treppen dürfen ohne notwendige Treppenräume vorhanden sein, für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann.

Die notwendige Treppe wird in einer Teil-Nutzungseinheit über zwei Geschosse als Wohnung mit einer Wohnfläche von 459 m² ohne notwendigen Treppenraum hergestellt. In jedem Geschoss wird ein weiterer Rettungsweg erreicht.

Die Überschreitung der zulässigen Größe der Teil-Nutzungseinheit stellt eine Abweichung von BremLBO § 35 (1) Nr. 2 dar. Es bestehen aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken, da das geplante Einfamilienhaus nur durch eine Familie als fester Nutzerkreis bewohnt wird. Das Kellergeschoss als Teil-Unterkellerung wird mit dem HWR-Raum im EG brandschutztechnisch von der Teil-Nutzungseinheit Wohnen abgetrennt. Der untere Treppenabsatz endet in unmittelbarer Nähe zum Haupteingang als Rettungsweg ins Freie.

Darüber hinaus ist die Wohneinheit gemäß BremLBO § 48 (4) mit Rauchwarnmeldern als interne Gefahrenwarnanlage überwacht, sodass davon auszugehen ist, dass die Bewohner frühzeitig gewarnt werden und eine Selbstrettung möglich sein wird.

Aus den zuvor genannten Gründen wird das Schutzziel Rettung von Menschen weiterhin eingehalten. Zudem wird ein Löschangriff der Feuerwehr ermöglicht, da das Erd- und Obergeschoss der von außen einsehbar sein werden. Der Nachbarschaftsschutz durch ausreichenden Abstand gewährleistet.

Die tragenden teile der notwendigen Treppe werden als Stahlbetonfertigteile nichtbrennbar hergestellt (BremLBO § 34 (4)).

6.6 Bauliche Anforderungen an den Aufzug

Der Personenaufzug erstreckt sich vom Erd- zum Obergeschoss. Der Aufzug ist innerhalb einer Nutzungseinheit über zwei Geschosse angeordnet, in der eine offene Geschossverbindung vorhanden ist, sodass kein klassifizierter Fahrschacht ausgebildet werden muss (BremLBO § 39 (1)).

Da kein Fahrschacht ausgebildet werden muss, sind an der obersten Stelle auch keine Öffnung zur Rauchableitung oder klassifizierte Fahrschachttüren erforderlich. Sofern aus betriebstechnischen Gründen Entlüftungsöffnungen erforderlich sind, können diese in die Nutzungseinheit führen.

6.7 Geschossdecken

6.7.1 Geschossdecke über dem Kellergeschoss

Die Decke über dem Kellergeschoss als Teil-Unterkellerung wird für das Gebäude der Gebäudeklasse 3 mindestens feuerbeständig sein (BremLBO § 31 (2)).

Die Geschossdecke wird als Stahlbetondecke so bemessen, dass diese den Anforderungen einer feuerbeständigen Konstruktion entspricht.

6.7.2 Geschossdecke über dem Erdgeschoss

Die Decke über dem Erdgeschoss wird für das Gebäude der Gebäudeklasse 3 mindestens feuerhemmend sein (BremLBO § 31 (2)).

Die Geschossdecke wird als Stahlbetondecke so bemessen, dass diese den Anforderungen einer feuerhemmenden Konstruktion entspricht.

6.7.3 Geschossdecke über dem Obergeschoss

Die Decke über dem Obergeschoss stellt gleichzeitig die Dach-Decke als Flachdach dar. Es werden keine klassifizierten Trennwände im Obergeschoss vorhanden sein, sodass keine Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer für die Dach-Decke bestehen.

6.7.4 Öffnung in der Geschossdecke über dem Kellergeschoss

Die Geschossdecke über dem Kellergeschoss verfügt über eine Öffnung zur Anordnung einer Erschließungstreppe für die Teil-Unterkellerung. Die Öffnung ist in der Teil-Nutzungseinheit Technik, Lager- & Abstellfläche im EG und KG mit einer Fläche von 95m² angeordnet. Die Anforderungen gemäß BremLBO § 31 (4) Nr. 2 werden eingehalten, sodass die Öffnung zulässig ist.

6.7.5 Öffnung in der Geschossdecke über dem Erdgeschoss

Die Geschossdecke über dem Erdgeschoss verfügt über eine Öffnung zur Anordnung einer notwendigen Treppe als Rettungsweg aus dem Obergeschoss. Die notwendige Treppe ist in einer Teil-Nutzungseinheit über zwei Geschosse mit einer Grundfläche von 459 m² angeordnet. Gemäß BremLBO § 31 (4) Nr. 2 sind Öffnungen in Geschossdecken für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur zulässig innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400m² in nicht mehr als zwei Geschossen. Die Überschreitung der zulässigen Größe stellt eine Abweichung von BremLBO § 31 (4) Nr. 2 dar.

Es bestehen aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken, da in den Teil-Nutzungseinheit sowie da gesamte Gebäude von einem festen Nutzerkreis als Familie bewohnt. Das Kellergeschoss ist brandschutztechnisch von der Teil-Nutzungseinheit abgeschottet. Darüber hinaus wird die Wohneinheit gemäß BremLBO § 48 (4) mit Rauchwarnmeldern als interne Gefahrenwarnanlage überwacht, sodass davon auszugehen ist, dass das die Bewohner frühzeitig gewarnt werden und eine Selbstrettung möglich sein wird.

Aus den zuvor genannten Gründen wird das Schutzziel Rettung von Menschen weiterhin eingehalten. Zudem wird ein Löschangriff der Feuerwehr ermöglicht, da alle Geschosse der Wohneinheit von außen einsehbar sein werden.

6.8 Bedachungen

6.8.1 Allgemeine Anforderungen an die Bedachungen

Gemäß BremLBO § 32 wird die Bedachung des Gebäudes als harte Bedachung hergestellt werden und widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sein. Teilflächen von Dächern dürfen Bedachungen dürfen begrünt sein und Teilflächen aus brennbaren Baustoffen haben, wenn eine Brandentstehung durch Flugfeuer oder strahlende Wärme von außen nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen gegen eine Brandentstehung getroffen sind.

Das Stahlbetonflachdach wird mit einer Flachdachabklebung mit dem Nachweis als harte Bedachung hergestellt.

6.8.2 Dächer, die vor aufgehenden Fassaden angeordnet ist

Es sind verschiedene Flächen über dem Erdgeschoss als Dachfläche vor aufgehende Fassaden mit Öffnungen vorhanden. Gemäß BremLBO § 32 (7) bestehen bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1-3 keine weiteren Anforderungen an die Ausbildung der zuvor beschriebenen Dachterrassen.

6.9 Nichttragende Außenwände und Oberflächen von Außenwänden

Die Außenwände werden als tragende Wände gemäß Punkt 5.2 hergestellt. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bestehen keine besonderen Anforderungen an die Ausbildung der Oberflächen und Bekleidungen der Außenwände sowie deren Unterkonstruktionen. Die Oberflächen und Bekleidungen der Außenwände sowie deren Unterkonstruktionen dürfen somit aus normal-entflammbaren Baustoffen bestehen.

Die Außenwände werden als Stahlbetonwände hergestellt.

6.10 Allgemeine Anforderungen an Flucht- und Rettungswege

6.10.1 Erster und zweiter Rettungsweg

Teil-Nutzungseinheit Technik, Lager- & Abstellfläche

In der Teil-Nutzungseinheit Technik, Lager- & Abstellfläche werden keine Aufenthaltsräume vorhanden sein. Die Teil-Nutzungseinheit kann über eine Treppe und einen Ausgang im Erdgeschoss ins Freie verlassen werden. Der Ausgang ins Freie kann aus der Teil-Unterkellerung in einer Lauflänge von ca. 18,7m erreicht werden.

Teil-Nutzungseinheit Wohnen

Der erste Rettungsweg dem Obergeschoss führt über die notwendige Treppe und im Erdgeschoss ins Freie

Der zweite Rettungsweg im Obergeschoss führt über einen Notausstieg und mit einer Brüstungshöhe <8,0m über die Steckleiter der Feuerwehr.

Der erste Rettungsweg im Erdgeschoss führt über einen Ausgang direkt ins Freie.

Der zweite Rettungsweg im Erdgeschoss führt über eine bodentiefe Terrassentür ins Freie.

Die maximal zulässige Rettungsweglänge von 35,0 m wird mit 26,4 m eingehalten.

Die Anforderungen an Rettungswege gemäß BremLBO § 33 und § 35 werden eingehalten.

6.10.2 Ausbildung von Nutzungseinheiten ohne notwendige Flure

Gemäß BremLBO § 36 (1) Nr. 3 sind innerhalb von Wohnungen keine notwendigen Flure erforderlich und es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Fläche der Nutzungseinheit. Das geplante Gebäude wird als Einfamilienhaus, also als eine Wohnung genutzt. Die Wohnung wird in zwei Teil-Nutzungseinheiten „Wohnen“ und „Technik, Lager- & Abstellfläche“ unterteilt.

Die Teil-Nutzungseinheiten sind zur Begründung der Abweichungen hinsichtlich der Anordnung einer notwendigen Treppe ohne Treppenraum in einer Nutzungseinheit brandschutztechnisch voneinander abgeschottet. Nutzungstechnisch stehen diese Teil-Nutzungseinheiten in direkter Verbindung und können nicht eigenständig genutzt werden.

Die Teil-Nutzungseinheit Wohnen im Erd- und Obergeschoss wird eine Größe von 456 m² haben.

Die Teil-Nutzungseinheit Technik, Lager- & Abstellfläche wird eine Größe von 95 m² haben.

6.10.3 Notausstieg und Terrassentür als 2. Rettungsweg

Die Terrassentür im Erdgeschoss als zweiter Rettungsweg ist bodentief geplant und somit als Tür und nicht als Notausstiegswindow zu bewerten. Daher bestehen baurechtlich keine Anforderungen an die Breite der bodentiefen Terrassentür. Es bestehen aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken hinsichtlich des bodentiefen Fensters als zweiter Rettungsweg, da ein Passieren auf die Terrasse jederzeit möglich sein wird.

Das Fenster im Obergeschoss, dass als Notausstieg für den zweiten Rettungsweg über das Rettungsgerät der Feuerwehr dienen wird, wird im Lichten mindestens 1,20 m hoch und 0,9 m breit sein. Die Brüstungshöhe wird weniger als 1,20 m betragen.

Die Anleiterhöhe der Anleiterstelle wird weniger als 8,0 m betragen, sodass die Steckleiter der Feuerwehr zur Sicherstellung der Rettung der Personen aus dem Obergeschoss ausreichend ist.

Im Zuge der Genehmigungsplanung standen die möglichen Sonnenschutzanlagen noch nicht fest. Im weiteren Verlauf der Planung und Ausführung wird darauf geachtet, dass sich die Personen im Verlauf des zweiten Rettungsweges gegenüber der Feuerwehr bemerkbar machen können. Beim Einsatz von elektrischen Sonnenschutzanlagen werden hierfür entsprechende Maßnahmen (z.B. Handkurbeln, Notstrom-Kit als USV-Versorgung, o.ä.) vorgesehen.

7. Anlagentechnischer Brandschutz

7.1 Rauchwarnmelder in den Wohnungen

In dem Einfamilienhaus werden die Schlafräume, Kinderzimmer und die Flure zwischen diesen Räumen und dem Ausgang ins Freie jeweils mit Rauchwarnmeldern ausgestattet. Die Rauchwarnmelder werden so eingebaut oder angebracht und betrieben, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen und Besitzern, es sei denn, der die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst (BremLBO § 48 (4)). Die Rauchwarnmelder werden an eine interne Gefahrenwarnanlage angeschlossen.

7.2 Führung von Leitungsanlagen

Für die Führung von Leitungsanlagen durch raumabschließende Bauteile sind die Anforderungen der Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR) einzuhalten.

Bei der Verwendung der Schottungen ist darauf zu achten, dass für die entsprechende Einbausituation ein entsprechender Verwendbarkeitsnachweis vorliegt und die konstruktiven Randbedingungen des Verwendbarkeitsnachweises eingehalten werden.

7.3 Führung von Lüftungsanlagen

Die innenliegenden Räume des Einfamilienhauses werden über Lüftungsgeräte belüftet. Da es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3 handelt, ist kein besonderer Aufstellraum für Lüftungsgeräte erforderlich.

Bei einer Führung von Lüftungsanlagen zur Be- oder Entlüftung von innenliegenden Räumen durch raumabschließende Bauteile und bei der Lage der Austrittsöffnungen sind die Anforderungen der Lüftungsanlagenrichtlinie (MLÜAR) zu beachten und umzusetzen.

7.4 Blitzschutzanlage

Gemäß BremLBO § 46 müssen bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein.

Aufgrund der Nutzung, Höhe und Lage des Wohngebäudes ist kein Blitzschutz erforderlich.

8. Organisatorischer und betrieblicher Brandschutz

8.1 Kennzeichnung der Rettungswege

Für das Wohngebäude mit festem Benutzerkreis ist keine Kennzeichnung der Rettungswege vorgeschrieben oder vorgesehen.

8.2 Flucht- und Rettungspläne

Für das Wohngebäude mit festem Benutzerkreis ist keine Ausstattung mit Flucht- und Rettungsplänen vorgeschrieben oder vorgesehen.

8.3 Ausstattung mit Feuerlöschern

Für das Wohngebäude ist keine Ausstattung mit Feuerlöschern vorgeschrieben oder vorgesehen.

8.4 Prüfungen

Gemäß der Bremischen Verordnung über die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen nach Bauordnungsrecht (Bremischer Anlagenprüfverordnung – BremAnlPrüfV (2016)) sind für das Wohngebäude als Regelbau keine Prüfungen erforderlich.

8.5 Brandschutz während der Bauphase

Für die Sicherstellung des Brandschutzes während der Bauphase sind die verantwortlichen Bauleiter zuständig. Als Hinweis für die Umsetzung von geeigneten Maßnahmen wird auf die Richtlinie VdS 2021 „Baustellen - Unverbindlicher Leitfaden für ein umfassendes Schutzkonzept“, in der Fassung 2016-02 hingewiesen.

Für die Bauphase ist insbesondere auf die folgenden Maßnahmen zu achten:

- Freihalten und Kennzeichnen der Flucht- und Rettungswege
- Schutz des Gebäudes vor einem Brand von außen, durch Einhaltung von Abständen bei der Lagerung von Bauteilen bzw. Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten
- Sichere Lagerung von brennbaren Baustoffen
- Brennbare Abfallstoffe sind täglich von der Baustelle zu entfernen und in nichtbrennbaren Containern zwischenzulagern. Die Container müssen möglichst in einem Mindestabstand von 5m zum Gebäude aufgestellt werden.
- Bei Arbeiten mit offenem Feuer (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten usw.) sind besondere Anforderungen (z.B. die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift BGR 500) zu beachten und einzuhalten und alle Maßnahmen sind mit der Bauleitung abzustimmen.
- Beachten der Anforderungen für den Betrieb und die Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln und der Elektroinstallation
- Umsetzung und Überprüfung eines Rauchverbotes
- Für die Dauer der Bauarbeiten sind geeignete Feuerlöscher vorzuhalten
- Belehrung der Bauarbeiter über die Fluchtwege und Lage der Feuerlöschgeräte

9. Abwehrender Brandschutz

9.1 Zugänglichkeit des Gebäudes

Die Brandbekämpfung erfolgt durch die örtliche Feuerwehr.

Das geplante Gebäude wird mit 69,55 m mehr als 50 m von der angrenzenden öffentlichen Straße „Katrepeler Landstraße“ entfernt sein. Die Anleiterstelle des Notaussteiges als zweiter Rettungsweg aus dem Obergeschoss kann in einer Entfernung von 50,0m von der öffentlichen Verkehrsfläche erreicht werden. Der Zugang zum Grundstück erfolgt über ein Tor an der süd-westlichen Grundstücksgrenze von der Katrepeler Landstraße aus. Die Nutzung des Tores muss für die Feuerwehr sichergestellt sein, z.B. durch den Einbau einer Feuerwehrdoppelschließung.

Aus Sicht des Brandschutzes ist keine Feuerwehrezufahrt erforderlich, da die Anleiterstelle in 50,0m fußläufig erreicht werden kann und es sich um ein Einfamilienhaus handelt, welches durch eine Familie bewohnt wird.

Die für die Feuerwehrfahrzeuge befahrbaren Flächen sind im Bestand so befestigt vorhanden, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

9.2 Löschwasserbedarf und Versorgung

Das geplante Einfamilienhaus wird in einem Wohngebiet liegen und hat ein oberirdisches Vollgeschoss. Das Gebäude hat eine kleine Brandausbreitungsgefahr, sodass für die Gebäude gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 eine maximal erforderliche Löschwassermenge von 48m³/h über zwei Stunden vorhanden sein muss.

Gemäß dem Schreiben der wesernetz Bremen GmbH vom 20.07.2022 kann eine Löschwassermenge von insgesamt 48m³/h über zwei Stunden aus den umliegenden Hydranten entnommen werden. Es befinden sich Hydranten in einem Radius von maximal 300m um das Grundstück. Die Lage der Hydranten kann den Anlagen 1 und 5 entnommen werden.

10. Abweichungen

Abweichungen nach BremLBO § 67 sind formell durch den Entwurfsverfasser zu stellen und werden im Folgenden informativ aufgeführt.

Abweichungen von technischen Baubestimmungen nach BremLBO § 85 werden im Folgen schutzzielorientiert begründet und falls erforderlich werden Kompensationen beschrieben.

10.1 Abweichungen vom Landesbaurecht nach BremLBO § 67

Im Rahmen der brandschutztechnischen Bewertung werden die folgenden Abweichungen von den folgenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften beschrieben, da hinsichtlich des Brandschutzes keine Bedenken bestehen:

1 – Abweichung von BremLBO § 35 (1) Nr.2, siehe Abschnitt 6.5

Die notwendige Treppe wird in einer Teil-Nutzungseinheit mit einer Fläche von 459 m² über zwei Geschoss in dem geplanten Einfamilienhaus hergestellt.

Ausfolgenden Gründen bestehen aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken:

- Brandschutztechnische Abschottung des Kellergeschosses und des HWR-Raumes im EG
- Das Einfamilienhaus wird durch einen festen Nutzerkreis bewohnt
- Direkter Ausgang ins Freie vom untersten Treppenabsatz aus
- in dem Einfamilienhaus werden Rauchwarnmelder gemäß BremLBO § 48 (4) vorhanden, sodass anwesende Personen frühzeitig gewarnt werden und eine Selbstrettung möglich sein wird
- Aus den zuvor genannten Gründen wird das Schutzziel Rettung von Menschen weiterhin eingehalten. Zudem wird ein Löschangriff der Feuerwehr ermöglicht, da alle Geschosse der Wohneinheiten von außen einsehbar sein werden.

2 – Abweichung von BremLBO § 31 (4) Nr. 2, siehe Abschnitt 6.7.5

Es wird eine Öffnung in der Geschossdecken für die notwendige Treppe der Wohneinheit vorhanden sein. Die Wohneinheit wird eine Größe von 459 m² haben und erstrecken sich über zwei Geschosse.

Ausfolgenden Gründen bestehen aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken:

- Brandschutztechnische Abschottung des Kellergeschosses und des HWR-Raumes im EG
- Das Einfamilienhaus wird durch einen festen Nutzerkreis bewohnt
- Direkter Ausgang ins Freie vom untersten Treppenabsatz aus
- in dem Einfamilienhaus werden Rauchwarnmelder gemäß BremLBO § 48 (4) vorhanden, sodass anwesende Personen frühzeitig gewarnt werden und eine Selbstrettung möglich sein wird
- Aus den zuvor genannten Gründen wird das Schutzziel Rettung von Menschen weiterhin eingehalten. Zudem wird ein Löschangriff der Feuerwehr ermöglicht, da alle Geschosse der Wohneinheiten von außen einsehbar sein werden.

10.2 Erleichterungen nach BremLBO § 51

Im Rahmen der brandschutztechnischen Bewertung werden keine Erleichterungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften beschrieben, da es sich bei dem geplanten Reihenhaushaus um einen Regelbau handelt.

10.3 Abweichungen von technischen Baubestimmungen nach BremLBO § 85

Im Rahmen der brandschutztechnischen Bewertung wurden keine Abweichungen von technischen Baubestimmungen festgestellt.

11. Zusammenfassung und Fazit des Brandschutzkonzeptes

Im vorliegenden Konzept für den Neubau eines Einfamilienhauses, Katrepeler Landstraße 70a in 28357 Bremen wurden alle beurteilungsrelevanten Anforderungen gemäß den einzuhalten- den öffentlich-rechtlichen Anforderungen aufgeführt.

Dabei wurde festgestellt, dass bei der Umsetzung des Konzeptes aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Die Schutzziele der Bauordnung werden im Hinblick auf

- den Schutz von Leben, Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen
- die Vorbeugung der Brandentstehung und die Ausbreitung von Feuer und Rauch
- die Möglichkeiten, bei einem Brand Menschen und Tiere zu retten und wirksame Löscharbeiten durchführen zu können

in vollem Umfange erreicht.

Erstellt:

Stade, den 26.08.2022



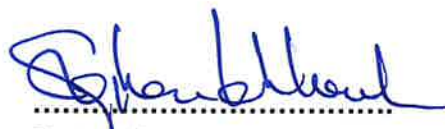
M.Sc. Dirk Buck

(Nr. 4 in der Liste der Eingetragenen
Brandschutzplaner im Land Bremen
nach § 66 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 BremLBO)



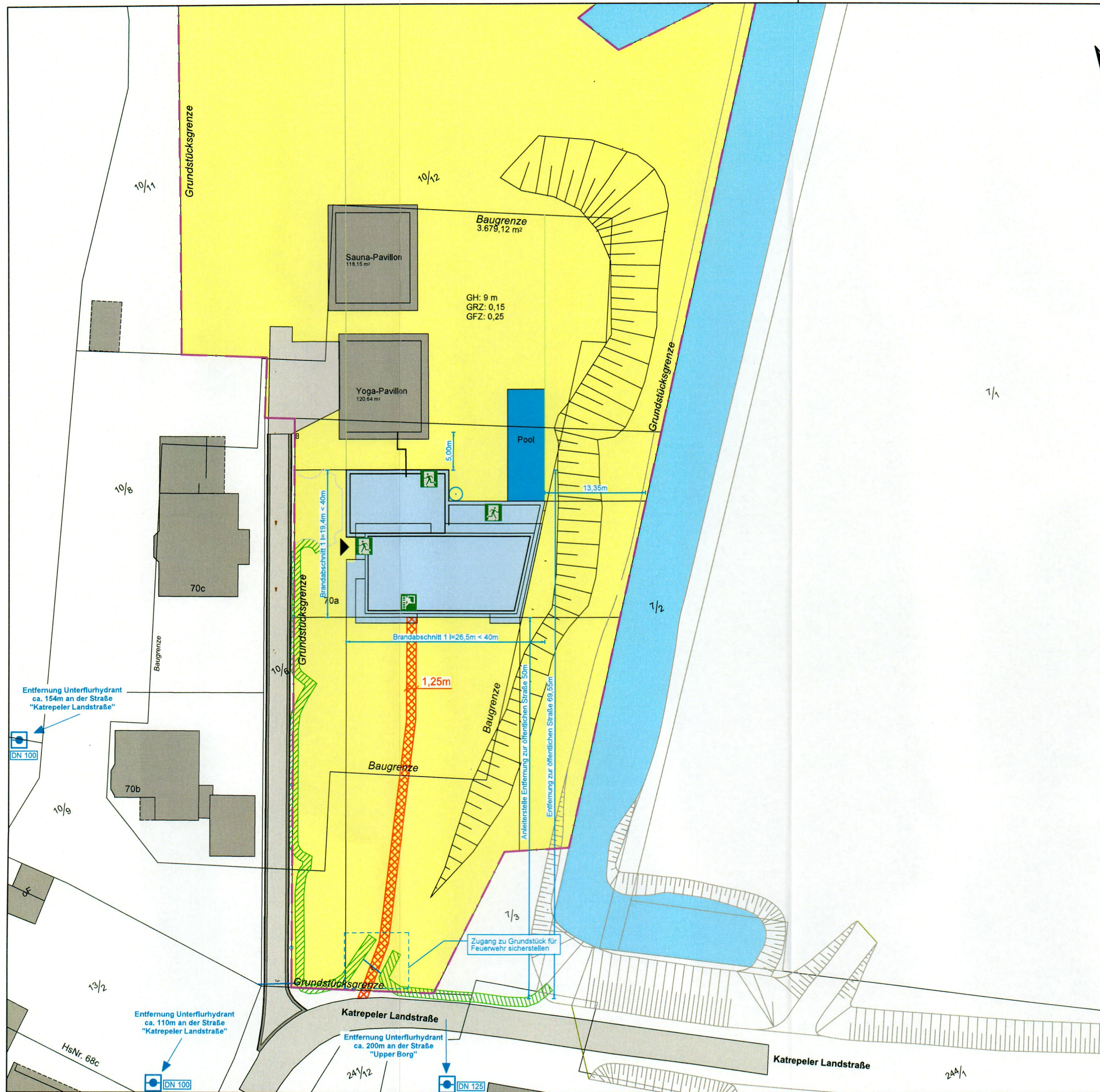
Johanna Schiller (B. Eng.)

Zur Kenntnis genommen:


Entwurfsverfasser

Zur Kenntnis genommen:


Bauherr



Legende:

Grundfläche:

- Bestandteil des Brandschutzkonzeptes
- nicht Bestandteil des Brandschutzkonzeptes
- befahrbare Fläche
- nicht befahrbare Fläche
- Pool
- Gewässer
- Feuerwehruzugang B=1,25m
- Grundstücksgrenze
- Busch / Hecke

Flucht- und Rettungswege:

- Rettungsweg/Notausgang
- Rettung über Steckleiter der Feuerwehr mit Anleithöhe Brüstungshöhe ≤ 1,20m

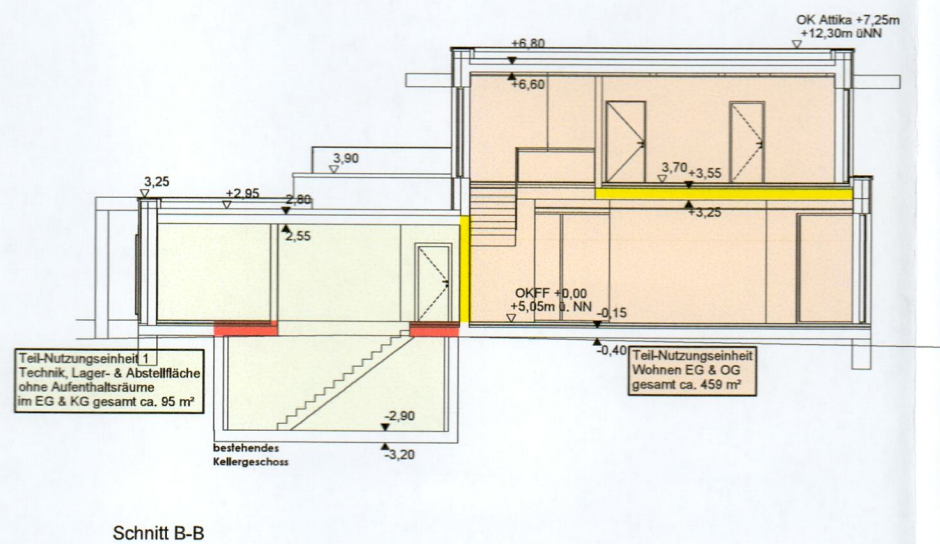
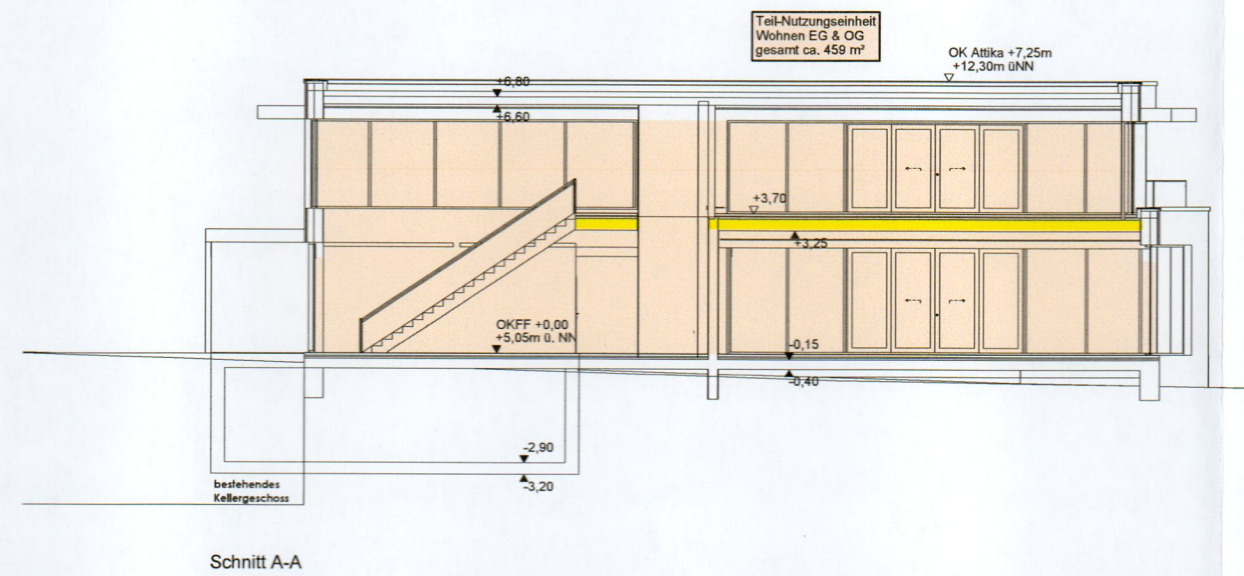
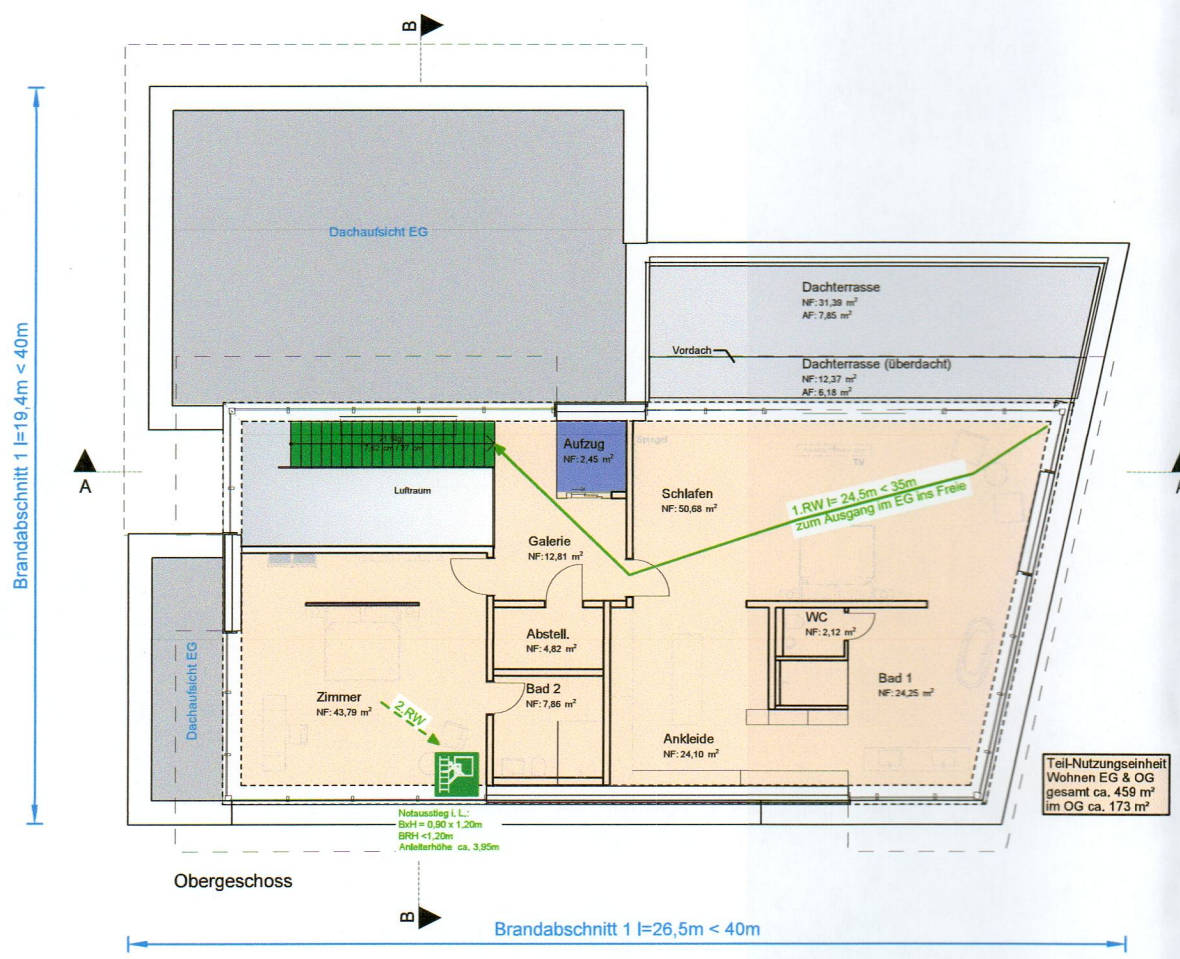
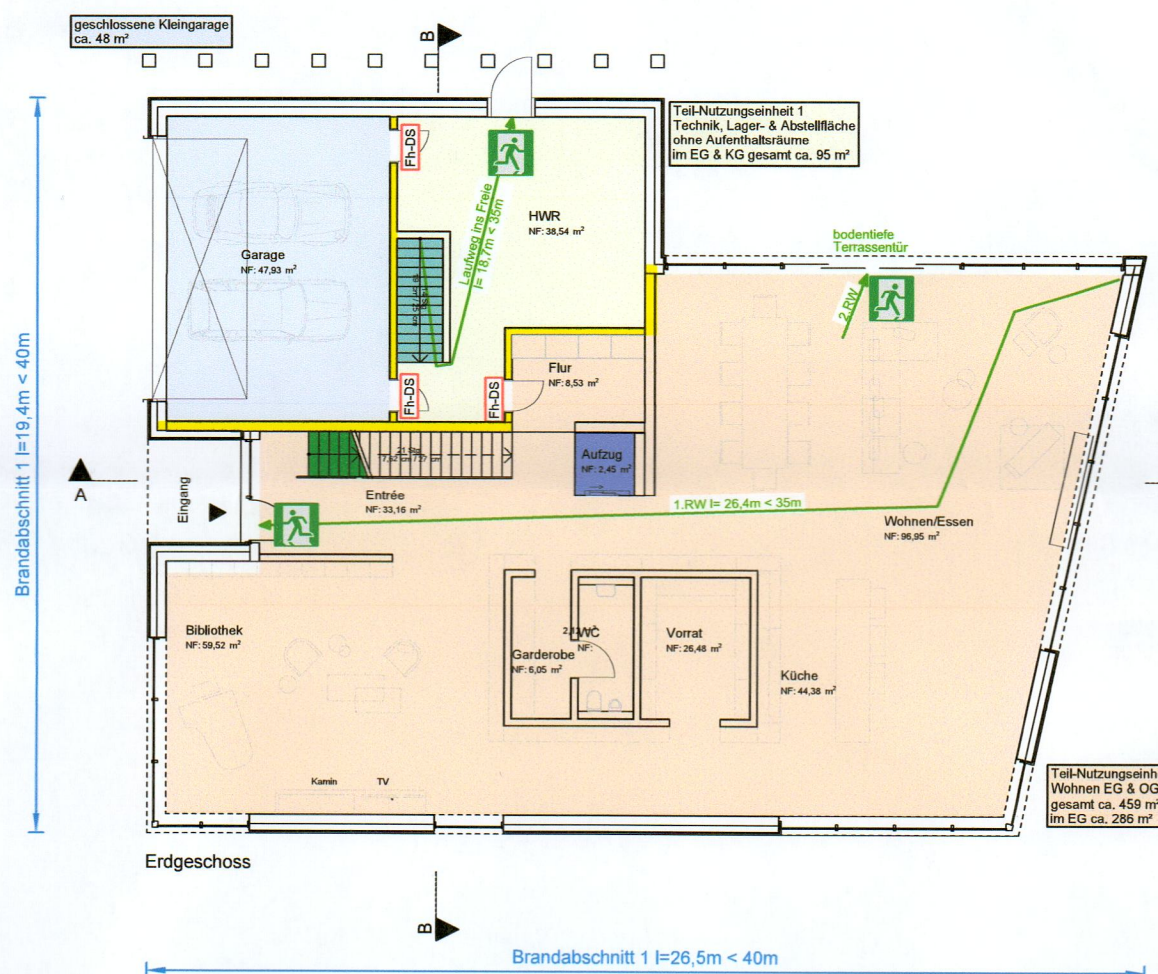
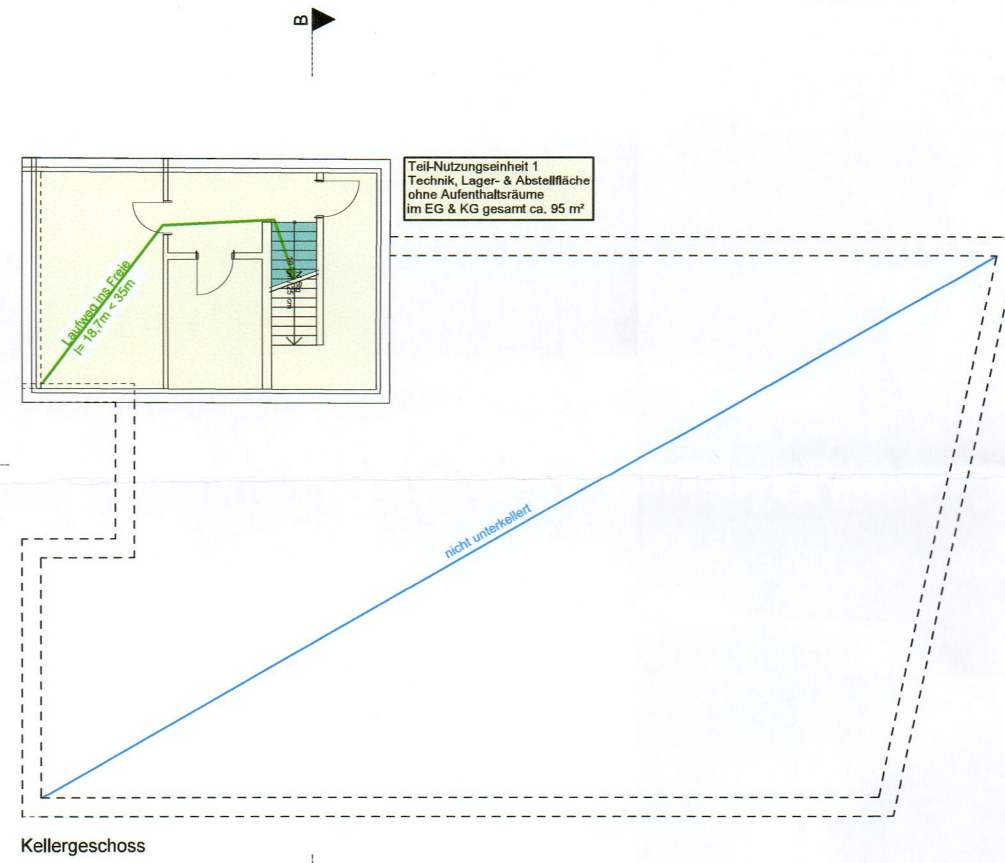
Wasserentnahmestellen:

- Unterflurhydrant - Lage gemäß Hydrantenplan
- Entfernung Hydrant als Radius

Sonstiges:

blauer Text Texte und Bemaßung von Buck Brandschutzplanung eingefügt

Index	Änderung	Datum/gez.	
Planinhalt: Lageplan			
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses			
Bauort: Katrepeler Landstraße 70a, 28357 Bremen			
 Buck Brandschutzplanung GmbH & Co. KG Holzstraße 17, 21682 Stade Tel.: 04141-77633-0 info@buck-brandschutzplanung.de			
Projekt-Nr.: BBP22-058	gezeichnet: Kleine	geprüft: Buck	Maßstab: 1:500
Datum: 26.08.2022	Stand: Genehmigung	Anlage: 01	Index: -
Diese Pläne dienen der Erläuterung und sind nur im Zusammenhang mit dem Textteil des Brandschutzkonzeptes gültig. Die brandschutztechnischen Anforderungen an die tragenden Bauteile werden zu Gunsten der Übersichtlichkeit nicht dargestellt!			



Legende:

Bauteile und Baustoffe:

- feuerhemmende Bauteile
- feuerbeständige Bauteile

Grundfläche:

- notwendige Treppe in Nutzungseinheit als Wohnung über 2 Geschosse
- Erschließungstreppe KG - EG
- Aufzug in Nutzungseinheit als Wohnung über 2 Geschosse
- Teil-Nutzungseinheit - Technik, Lager- & Abstellfläche ohne Aufenthaltsräume KG & EG
- Teil-Nutzungseinheit - Wohnen EG & OG
- geschlossene Kleingarage
- Dachaufsicht
- Dachterrasse
- Luftraum

Öffnungsabschlüsse:

- Fh-DS: feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Tür

Flucht- und Rettungswege:

- 1.RW: 1. Rettungsweg mit Länge
- 2.RW: 2. Rettungsweg
- Rettungsweg/Notausgang
- Rettung über Steckleiter der Feuerwehr mit Anleithöhe Brüstungshöhe ≤ 1,20m

Sonstiges:

blauer Text: Texte und Bemaßung von Buck Brandschutzplanung eingefügt

Index	Änderung	Datum/gez.

Planinhalt:
Grundrisse und Schnitte

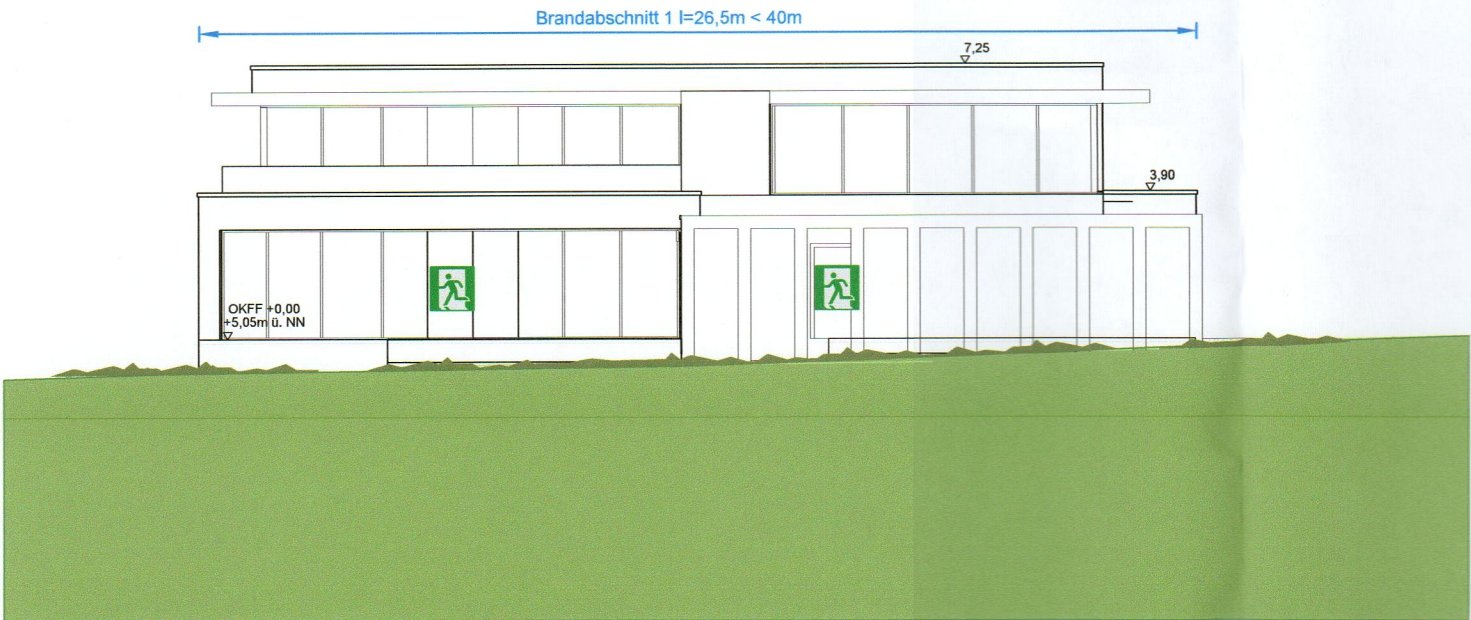
Bauvorhaben:
Neubau eines Einfamilienhauses

Bauort:
Katrepeler Landstraße 70a, 28357 Bremen

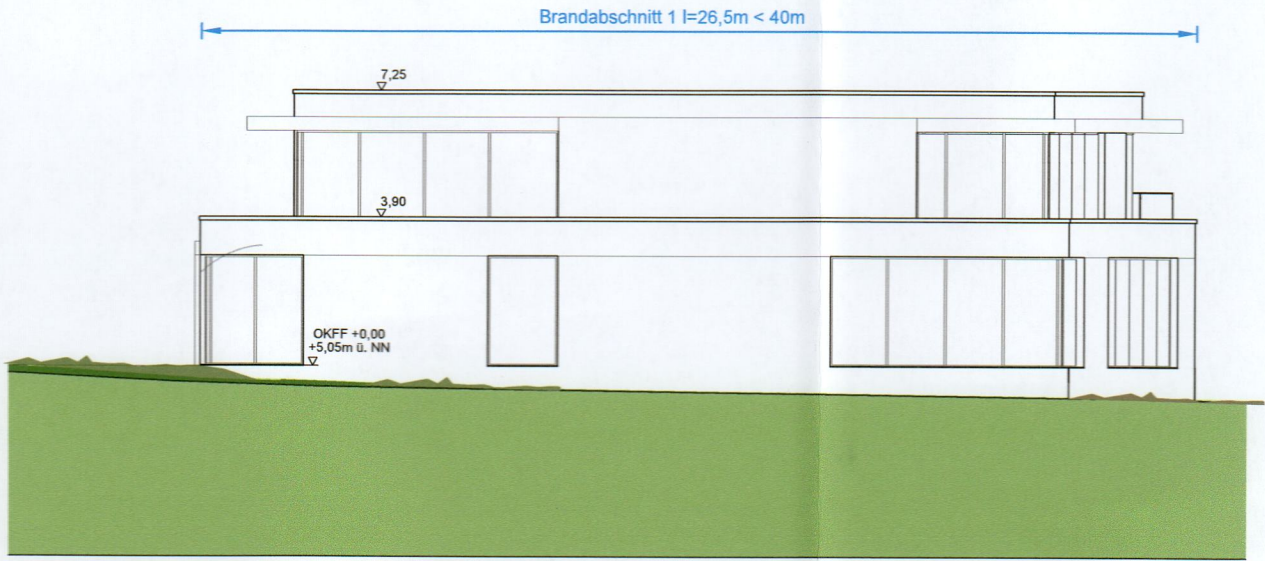
 Buck Brandschutzplanung GmbH & Co. KG
Holzstraße 17, 21682 Stade
Tel.: 04141-77633-0
info@buck-brandschutzplanung.de

Projekt-Nr.: BBP22-058	gezeichnet: Kleine	geprüft: Buck	Maßstab: 1:200
Datum: 26.08.2022	Stand: Genehmigung	Anlage: 02	Index: -

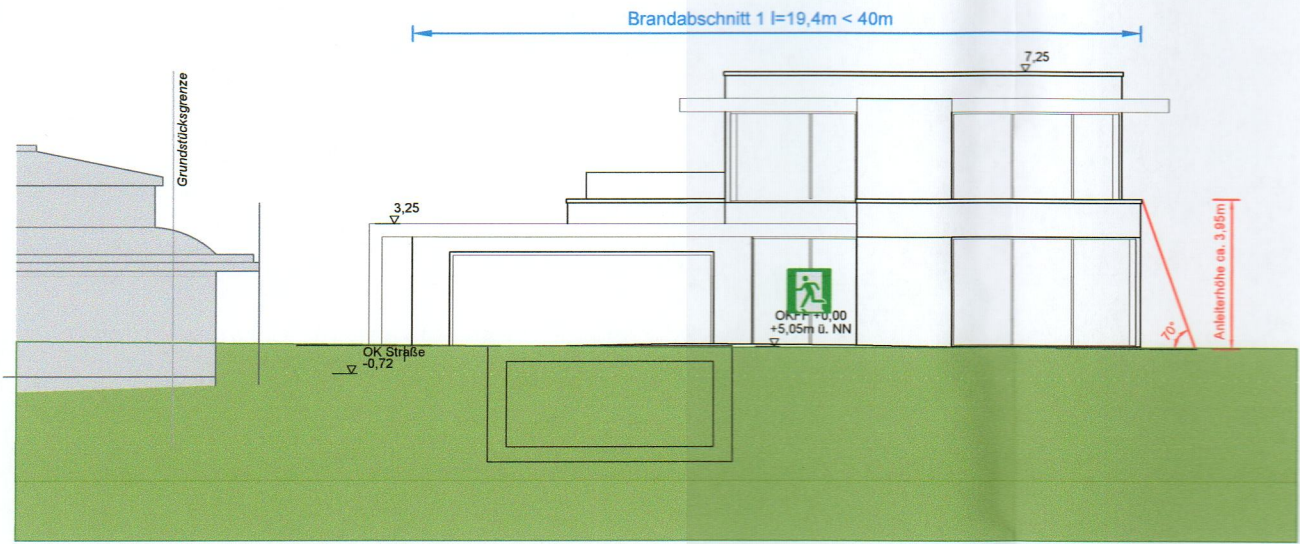
Diese Pläne dienen der Erläuterung und sind nur im Zusammenhang mit dem Textteil des Brandschutzkonzeptes gültig.
Die brandschutztechnischen Anforderungen an die tragenden Bauteile werden zu Gunsten der Übersichtlichkeit nicht dargestellt!



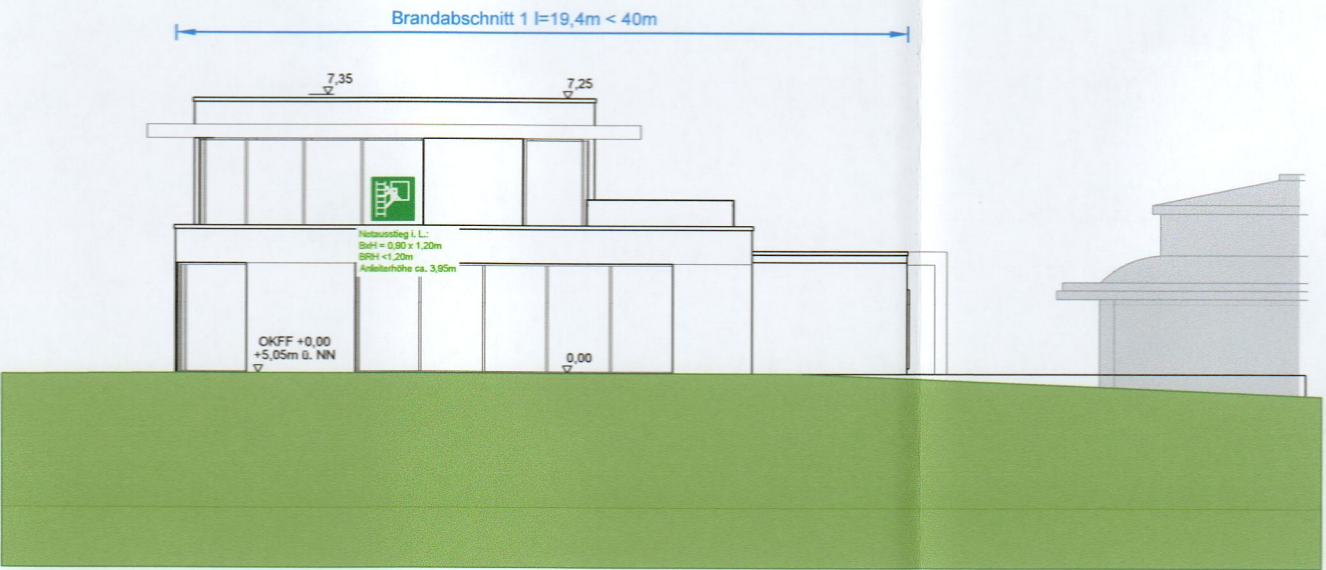
Ansicht Nord-Ost



Ansicht Süd-West



Ansicht Nord-West



Ansicht Süd-Ost

Legende:

Flucht- und Rettungswege:



Rettungsweg/Notausgang



Rettung über Steckleiter der Feuerwehr
mit Anleiterhöhe
Brüstungshöhe ≤ 1,20m



Anleiterwinkel mit Anleiterhöhe

Sonstiges:

blauer Text Texte und Bemaßung von Buck Brandschutzplanung
eingefügt

Index	Änderung	Datum/gez.

Planinhalt:
Ansichten

Bauvorhaben:
Neubau eines Einfamilienhauses

Bauort:
Katrepeler Landstraße 70a, 28357 Bremen



Buck Brandschutzplanung GmbH & Co. KG
Holzstraße 17, 21682 Stade
Tel.: 04141-77633-0
info@buck-brandschutzplanung.de

Projekt-Nr.: BBP22-058	gezeichnet: Kleine	geprüft: Buck	Maßstab: 1:500
Datum: 26.08.2022	Stand: Genehmigung	Anlage: 03	Index: -

Diese Pläne dienen der Erläuterung und sind nur im Zusammenhang mit dem Textteil des Brandschutzkonzeptes gültig.
Die brandschutztechnischen Anforderungen an die tragenden Bauteile werden zu Gunsten der Übersichtlichkeit nicht dargestellt!

Johanna Kolkmann

Von: Loeschwasserauskunft <Loeschwasserauskunft@wesernetz.de>
Gesendet: Mittwoch, 20. Juli 2022 12:33
An: Johanna Kolkmann
Betreff: AW: Bereitstellung von Löschwasser für den öffentlichen Grundschutz im Bereich- Katrepeler Landstraße 70A, Bremen

Sehr geehrte Frau Kolkmann,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage zum oben genannten Gebiet und bestätigen Ihnen, dass das vorgelagerte Trinkwasserleitungsnetz – in Anlehnung an die technischen Regeln/Arbeitsblatt W405 – für eine maximale Löschwassermenge von insgesamt 48m³/h- für einen Brandfall über eine Dauer von zwei Stunden ausgelegt ist. Für dieses Gebiet liegt derzeit kein Bebauungsplan vor. Daher ist die oben genannte Wassermenge in Anlehnung an die vorhandene Bebauung ausgelegt. Bitte beachten Sie, dass wenn das Gebiet planfestgestellt wird, wir die Löschwassermenge entsprechend anpassen.

Das Planwerk mit eingezeichneten Hydranten erhalten Sie mit separater Post.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Kiupel
Meister Netzerneuerung
Planung und Bau

wesernetz Bremen GmbH
Am Gaswerkgraben 2
28197 Bremen

T +49 421 359-69407
M +49 152 24408355

tim.kiupel@wesernetz.de
<http://www.wesernetz.de>

Von: Johanna Kolkmann <Kolkmann@buck-brandschutzplanung.de>
Gesendet: Montag, 18. Juli 2022 13:03
An: Loeschwasserauskunft <Loeschwasserauskunft@wesernetz.de>
Betreff: Löschwasseranfrage mit Hydrantenplan - Katrepeler Landstraße 70A, Bremen

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von kolkmann@buck-brandschutzplanung.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

für die Genehmigung eines Bauvorhabens in der Katrepeler Landstraße 70A, Bremen benötigen wir eine Löschwasserbescheinigung und einen Hydrantenplan im näheren Umfeld der Gebäudes.

Das Bauvorhaben hat die folgenden Daten:
- Katrepeler Landstraße 70A, 28357 Bremen



Es wird ein Löschwasserbedarf von $48\text{m}^3/\text{Std}$ über zwei Stunden benötigt. Bitte teilen Sie mir mit welche Hydranten sich im Umfeld (Radius 300m) befinden und welche Löschwassermenge für diesen Bereich über das Trinkwassernetz gemäß Arbeitsblatt W405 bereitgestellt werden kann.

Ich freue mich auf Ihre Rückmeldung und bedanke mich vorab für Ihre Bearbeitung!

Mit freundlichen Grüßen aus Stade

Johanna Kolkmann
B.ENG (INGENIEURIN)
Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz



Buck Brandschutzplanung GmbH & Co. KG
Holzstraße 17
21682 Stade

Tel.: +49 (0) 4141 - 77633-12
kolkmann@buck-brandschutzplanung.de
www.buck-brandschutzplanung.de

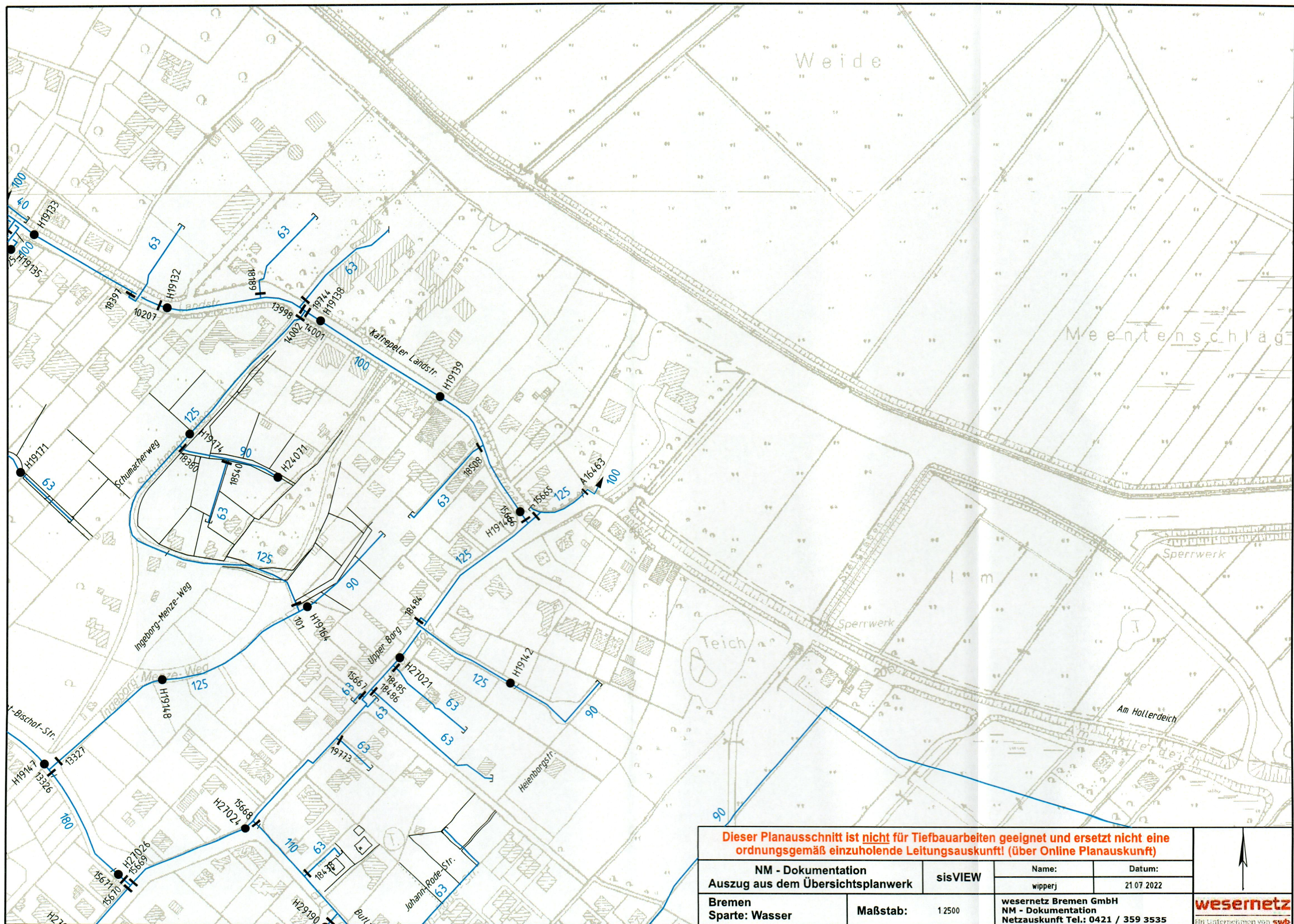
Amtsgericht Tostedt HRA 204161
Geschäftsführer: Dirk Buck
USt-ID: DE328336029
Ph.G. Dirk Buck Beteiligungs GmbH
Amtsgericht Tostedt HRB 207814
Bankverbindung: Volksbank OHZ IBAN: DE72 2916 2394 3011 4675 00

Diese E-Mail inklusive Anhang ist vertraulich und kann rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das Kopieren oder Speichern sowie die Weitergabe der E-Mail sind in diesem Fall nicht gestattet.

Bitte beachten Sie: Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig.

Please notice: This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is forbidden.

swb AG, Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen / Amtsgericht Bremen HRB 4428 HB
Vorstand: Dr. Torsten Köhne (Vorsitzender) / Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefan Dohler
Steuernummer: 460 102 00987 / Ust.-IdNr.: DE 811136135



Dieser Planausschnitt ist <u>nicht</u> für Tiefbauarbeiten geeignet und ersetzt nicht eine ordnungsgemäß einzuholende Leitungsauskunft! (über Online Planauskunft)				
NM - Dokumentation Auszug aus dem Übersichtsplanwerk		sisVIEW	Name:	Datum:
			wipperj	21.07.2022
Bremen Sparte: Wasser	Maßstab:	1:2500	wesernetz Bremen GmbH NM - Dokumentation Netzauskunft Tel.: 0421 / 359 3535	